

1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land vom 16.09.2015

Aufgrund der §§ 7 und 9 i.V.m. § 21 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416), wird die Satzung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land vom 16.09.2015 nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.12.2020 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 10 erhält die Überschrift „Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Öffentlichkeit, Niederschriften“

Nach § 10 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

(4) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften erstellt. Die Niederschriften werden jeweils nach der erfolgten Unterschrift durch den Vorsitzenden und den Schriftführer auf der Internetseite des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land mit der Maßgabe veröffentlicht, dass personenbezogene Daten darin zuvor entfernt werden – nicht aber die Namen der Anwesenden. Das Recht der Verbandsversammlung, in der nächsten Sitzung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift zu entscheiden, bleibt hiervon unberührt. Wird aufgrund von Einwendungen eine Änderung der Niederschrift beschlossen, ist die auf der Internetseite veröffentlichte Niederschrift nach der Neuausfertigung durch diese zu ersetzen und dort auf die erfolgte Änderung und die zugehörige Beschlussfassung hinzuweisen. Diese Regelungen finden erstmals auf die Sitzung der Verbandsversammlung im Dezember 2020 Anwendung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Datum zum 01.12.2020 in Kraft.

Groß-Gerau, den 09.12.2020.

Der Vorstand
des Wasserwerks Gerauer Land



Jan Fischer,
Verbandsvorsitzender